

# Satzung des "Dorfvereins Eichenfelde e. V."



## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Dorfverein Eichenfelde e.V."
2. Als Gründungstag gilt der 31.10.2008.
3. Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### §2 Zweck und Aufgaben

1. Der "Dorfverein Eichenfelde e. V." mit Sitz in Wittstock / GT Eichenfelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung des Sportes
  - die Förderung der Landschaftspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation und Durchführung von Heimatabenden, Lesungen und Vorträgen
  - Organisation und Durchführung von Brauchtumsfesten z. Bsp. Erntefesten
  - Organisation von Sportveranstaltungen z. Bsp. Eichenfelder Triathlon, Eichenfelder Winterwandertag.
  - Organisation von Arbeitseinsätzen zur Pflege der Grünanlagen des Dorfes und der Spiel- und Sportgeräte.
  - Der Verein fühlt sich allen kranken und bedürftigen Dorfbewohnern gegenüber in besonderer Weise verpflichtet.
3. Parteipolitische, konfessionelle und insbesondere geschäftliche Aktivitäten innerhalb des Vereins sind untersagt.

§3 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Näheres regelt die Finanzordnung.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### §6 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
  - ordentliche Mitglieder und
  - außerordentliche Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Vereinsinteressen besonders verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt wurden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

### §7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung gilt die Satzung als verbindlich.
2. Spricht sich ein Mitglied gegen die Aufnahme aus, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Erklärung.

### §8 Dauer der Mitgliedschaft, Mitgliedsjahr

1. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet.
2. Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.

### §9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
  - Auflösung des Vereins,
  - Kündigung,
  - Ausschluss,
  - Tod.
2. Beabsichtigt ein Mitglied auszuscheiden, bedarf es der schriftlichen Kündigung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres. Versäumt ein Mitglied die fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.
3. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins gröblich verletzt oder geschädigt hat oder aber länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

### §10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten.

### §11 Rechte und Pflichten

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können nach einjähriger Mitgliedschaft in den Vorstand gewählt werden.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Beitragszahlung
4. Jedes Mitglied ist zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet, soweit dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

## III Organe des Vereins

### §12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### III a. Die Mitgliederversammlung

#### §13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des Vereins und findet jährlich Anfang des Jahres statt (ordentliche Mitgliederversammlung).

Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter geleitet.

#### §14 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen vor Durchführung, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - Begrüßung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Bericht des I. Vorsitzenden
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen
  - Verschiedenes

#### §15 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Ein Mitglied darf nur eine Stimmvollmacht erhalten.
2. Bei Abstimmungen nach den §9.3 (Ausschluss) hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Bei der Abstimmung darf es nicht im Versammlungsraum anwesend sein.

#### §16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den
  - Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - Kassenbericht des Schatzmeisters,
  - Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und diskutiert diese.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl der Beisitzer,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Satzungsänderungen,
  - Anträge,

- Ordnungen,
- Umfang der zu leistenden Gemeinschaftsstunden.

#### §17 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Ist keine Beschlussfähigkeit nach Absatz I gegeben, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung gemäß §II einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.

#### §18 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Beschlüsse gemäß §9.3 (Ausschluss) werden in geheimer Abstimmung gefasst. Andere Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Für die Antragstellung reicht eine Stimme.

#### § 19 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Der Antrag muss den zugrundeliegenden Sachverhalt, die gewünschte Beschlussfassung sowie eine entsprechende Begründung enthalten.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum 15. Dezember einzureichen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen können Anträge innerhalb 8 Tagen nach Einladung eingereicht werden.
4. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen von den Fristen zulassen, wenn dies erforderlich scheint. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
5. Ein Antrag kann auch während einer Mitgliederversammlung eingereicht oder geändert werden, wenn sich der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt erst nach Verstreichen der Antragsfrist ergeben hat oder erst während der Versammlung ergibt. Der Antrag kann in diesem Falle, ohne Einhaltung einer Frist, mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Die Antragstellung ist im Protokoll aufzunehmen.

#### §20 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und mit Ort und Datum zu versehen ist.

#### §21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Aufgrund besonderer Anlässe kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Antragstellung bzw. Beschlussfassung einzuberufen.

3. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt sinngemäß nach §11 ff.

### **III b. Der Vorstand**

#### §21 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### §22 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem -
  1. Vorsitzenden, dem
  2. Vorsitzender und dem Schatzmeister

Der Vorstand kann um zwei Beisitzer erweitert werden.

2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Im Gründungsjahr beträgt die Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters ein Jahr.

#### §23 Aufgaben

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die gesamten Finanzen. Er haftet persönlich für die Richtigkeit des Kassenbestandes und berichtet dem Verein nach Aufforderung über die Kassenlage. Er führt ein Kassenbuch, in das zeitnah alle Einnahmen, Ausgaben und der aktuelle Kassenbestand einzutragen sind. Die Buchführung soll sich an den "Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung" orientieren. Ohne Beleg dürfen keine Geldmittel entnommen werden. Der Schatzmeister lässt zur Jahreshauptversammlung die Kasse prüfen und erstellt einen Kassenbericht sowie den Etat für das kommende Jahr.

#### §24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

#### §25 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit mindestens zwei Stimmen. Beisitzer haben nur beratende Funktion und sind im Vorstand nicht stimmberechtigt

#### §26 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit der Überwachung des Schatzmeisters beauftragt. Sie haben die Aufgabe mindestens einmal jährlich, zeitnah zur Jahreshauptversammlung, die Kassenführung zu prüfen. Über diese Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen und Bericht über die Kassenlage zu verlangen.
3. Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, wobei sie nur ein Jahr gemeinsam die Aufgabe ausführen dürfen. Wiederwahl ist frühestens nach einem Jahr möglich.

## §27 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer wird während der Jahreshauptversammlung durchgeführt. Turnusmäßig werden folgende Wahlen durchgeführt:  
alle 4 Jahre der Vorstand  
in ungeraden Jahren: der 1.Kassenprüfer  
in geraden Jahren : der 2. Kassenprüfer
2. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

## IV. Schlussbestimmungen

### §28 Vergütung

1. Alle Tätigkeiten innerhalb des Vereines werden ehrenamtlich ausgeführt. Eine Vergütung für die Tätigkeiten erfolgt nicht.
2. Im Rahmen der Ausübung erforderliche Ausgaben werden erstattet. Näheres hierzu wird in der Finanzordnung geregelt.

### §29 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §30 Auflösung

1. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung
  - für die Förderung von Kunst und Kultur
  - für die Förderung des Sportes.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich für diesen Zweck einberufen werden muss.
3. Hat der Verein weniger als vier Mitglieder, gilt er als aufgelöst.

Eichenfelde, den 12.01.2023